

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/EE/2008/3

3. April 2008

Original: Deutsch

RID: Erfahrungsaustausch für anerkannte Sachverständige gemäß Absatz 6.8.2.4.6
RID
(Bern, 13. Mai 2008)

Thema: Größe von Befahröffnungen

Themenvorschlag Deutschlands

Problemstellung

Zur Größe von Befahröffnungen macht die Norm EN 14025 folgende Aussagen:

6.3.5.3 Einsteige- und Inspektionsöffnungen
6.3.5.3.1 Allgemeines

Der Tankkörper ... ist mit Zugangsmöglichkeiten auszurüsten, um eine Kontrolle des Tankinneren zu ermöglichen. Diese Zugangsmöglichkeiten sind

- eine Einsteigeöffnung oder
- bei Tanks oder Tankabteilen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3000 l ...

Bei der Auslegung von Einsteigeöffnungen ist besonders darauf zu achten, dass ein Zugang mit kompletter Ausrüstung einschließlich eines unabhängigen Beatmungsgerätes möglich ist. Einsteigeöffnungen müssen groß genug sein, um ein Einsteigen und die Rettung von Personen zu ermöglichen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

6.3.5.3.3 Größe der Einsteigeöffnungen

Die Mindestgröße von Einsteigeöffnungen ist ein Durchmesser von 500 mm.

Die Mindestgröße, bei der eine vollständige Rettungsausrüstung mit unabhängigem Beatmungsgerät möglich ist, muss bei kreisrunden Einsteigeöffnungen 575 mm im Durchmesser oder bei elliptischen 575 mm über die Hauptachse betragen.

Der Durchmesser der Befahröffnung beträgt nach der derzeitigen Zulassungspraxis 500 mm (EN 12561-6:2002 Nr. 5 und 8). Das RID stellt hinsichtlich Mindestdurchmesser keine Anforderungen, verlangt aber Öffnungen, die groß genug sind, um die innere Prüfung zu ermöglichen (Absatz 6.8.2.2.4). Die Anforderung der Norm EN 14025, dass die Einsteigeöffnung groß genug sein **muss**, um die Rettung von Personen zu ermöglichen, einerseits, und die Aussage, dass der Mindestdurchmesser für das Befahren mit vollständiger Rettungsausrüstung 575 mm beträgt, andererseits, führt zu der Frage, ob die ebenfalls genannte Mindestgröße von $D = 500$ mm für Neuauslegungen noch ausreichend ist.

Diskussion

Vorgehensweise in anderen Staaten; einheitlicher Standpunkt?
